

## Nutzungsvertrag

zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14 – 16  
16816 Neuruppin

und

wird folgende Vereinbarung über die Nutzung des

**Schullandheims Schweinrich**  
**Schweinricher Str. 7**  
**16909 Wittstock**

als Unterkunft geschlossen:

### § 1

Der Landkreis stellt das Schullandheim Schweinrich in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ als Unterkunft zur Verfügung.

### § 2

Das Entgelt für die Übernachtung beträgt gemäß der Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin \_\_\_\_\_ € je Übernachtung pro Person (pro Bettenplatz) zzgl. \_\_\_\_\_ € je Zimmer für die Endreinigung. Die Kosten der Inanspruchnahme weiterer Leistungen und die Höhe des Entgeltes zum Zeitpunkt der Nutzung richten sich nach der dann gültigen Entgeltordnung.

Das Entgelt ist Bar und im Voraus zu entrichten. Der Nutzer erklärt nach Kenntnisnahme sein Einverständnis auch mit den weiteren Regelungen der Entgeltordnung.

### § 3

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die als Unterbringung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen, Anlagen und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Zeigen sich während der Nutzung Mängel an den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder wird eine Vorkehrung zum Schutze des Objektes erforderlich, so ist dieses dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere bei einer unsachgemäßen Behandlung des Inventars der Einrichtung und überlassenen Räume. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Personen, die sich mit seiner Zustimmung in den Räumen aufhalten.

(4) Bei Ende des Nutzungsvertrages sind die genutzten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

#### § 4

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Hause gelten die Hausordnung und der Nutzungsvertrag. Bei Verletzungen dieser kann der Nutzungsvertrag nach vorheriger Abmahnung fristlos gekündigt werden. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen durch den Nutzer bzw. von Personen, die mit seiner Zustimmung das Objekt nutzen, vorsätzlich beschädigt werden.

#### § 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Regelung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages hierdurch nicht berührt.

Neuruppin, Schweinrich, den \_\_\_\_\_

Somschor  
Amtsleiterin

.....  
Nutzer

Datenschutzhinweis nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO i.V.m. § 4 der geltenden Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich verarbeitet.